

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 19. Dezember 1902.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

An Stelle des Regierungsraths Rötger ist der Regierungs-Assessor von Golleben zu Oppeln zum stellvertretenden Vorsitzenden des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklassen I und II für den Regierungs-Bezirk Oppeln ernannt worden.

Oppeln, den 29. November 1902.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. Meyer.

Im Hinblick auf das besonders bössartige Auftreten und die Verbreitung von Scharlach im Regierungsbezirk wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie des § 59 des Regulativs vom 8. August 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks bis auf Weiteres folgendes verordnet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Scharlach ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behandlung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Geiessenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

§ 4. Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. —
Oppeln, den 5. Dezember 1902. Der Regierungs-Präsident. V o l k.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntniz der Ortsangehörigen zu bringen.

Groß-Strehliß, den 15. Dezember 1902.

Aus Anlaß eines in letzter Zeit vorgekommenen Falls machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, von der polizeilicherseits veranlaßten Ueberführung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt die Angehörigen desselben unverzüglich in Kenntniz zu setzen. Sind Angehörige der Polizeibehörde nicht bekannt, so hat sie sich deren schleunige Ermittlung anzuzeigen sein zu lassen. Namen und Wohnort derselben sind der Irrenanstalt mitzutheilen.

Berlin, den 18. November 1902.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
J. B. gez. Bever

gez. Freiberger v. Hammerstein.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Ortsbehörden zur Kenntniz und Nachachtung mit.
Groß-Strehliß, den 12. Dezember 1902.

Seitens der Schmiedeberufs-Genossenschaft in Berlin S.-W. 48 Friedrichstraße 218 ist für den hiesigen Kreis der Schmiedemeister Rutsche in Oppeln zum Vertrauensmann u. der Obermeister H. Maluschka in Carlsruhe O.S. zu dessen Stellvertreter eingesetzt worden. Indem ich dies zur Kenntniz der Beteiligten bringe weise ich die Ortsbehörden an, den genannten Vertrauensmännern auf gestellte Anfragen die gewünschten amtlichen Auskünfte zu ertheilen.
Groß-Strehliß, den 13. Dezember 1902.

Die von den Teilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das 2. Halbjahr 1902 zu leistenden ordentlichen Gebäude-Vericherungs-Beiträge sowie die mit dem 1. Oktober d. Js. angetretenen neuen Versicherungen in Höhe der in der Declaration berechneten Quartalsbeiträge sind nach der vorangeführten Bestimmung vom 2. bis 31. Januar 1903 an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an die betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Kassen abzuliefern, letzteren auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar f. Js. in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Breslau, den 10. November 1902.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion. gez. Freiherr von N i c h t h o f e n.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Güts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich bei Einziehung der Beiträge die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 zu beachten und in denjenigen Fällen, in denen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken, event. nach § 20 der Instruktion zu verfahren.

Groß-Strehlik, den 10. Dezember 1902.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 48 erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. November 1902 wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der cont. 3 3/4% vormalig 4% Staatsanleihe von 1883 aufmerksam gemacht.

Groß-Strehlik, den 17. Dezember 1902.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Mathias Pysa in Vorisch zum Schöffen für die Gemeinde Vorisch.
Groß-Strehlik, den 9. Dezember 1902.

Der königliche Landrath.
von Alten.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1903.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß-Strehlik aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlic 20. Januar dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare und die für deren Ausfüllung maßgebenden Bestimmungen von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Ab senders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Amtsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Nachfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) des Steuerklärungsformulars oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Groß-Strehlik, den 1. Dezember 1902.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Öffentliche Bekanntmachung.

Waarenhaussteueranlagung für das Steuerjahr 1903.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oepeln aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1903 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsstelle des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steueranschlusses der Gewerbesteuerklasse 4 kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtsstelle in dem hiesigen Schloßgebäude zu Oepeln in der Zeit von 9–12 Uhr Vormittags und 3–6 Uhr Nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 4. Dezember 1902

Der Vorsitzende des Steueranschlusses der Gewerbesteuerklasse I. Deußen.

Nach § 32 der Polizei-Verordnung für den Klodnitzkanal vom 15. Juni 1900 ist das unbefugte Gehen, Radfahren, Reiten, Fahren, Vichtreiben und dgl. auf dem fiskalischen Gelände am Kanal strafbar. Der Königl. Wasserbauinspektor. Lampe, Baurath.

Oleußiß, den 3. Dezember 1902.

Der Königl. Wasserbauinspektor. Lampe, Baurath.

In Folge neuer Einordnung der königlichen Regierung ist in den Quittungen über Lehrer-Alterszulagen die Bezeichnung der zahlenden Klasse (Regierungs-Hauptkasse Oppeln) fortzulassen und dafür zu setzen: aus der Staatskasse die Quittungen haben nur über „Alterszulage“ nicht „staatliche Dienstalterszulage“ zu lauten. Etwa noch vorhandene alte Druckformulare sind vom Quittungsaussteller entsprechend abzuändern.

Groß-Strehly, den 16. Dezember 1902.

Königl. Kreis-Kasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Strohstamm								per Schoof															
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speise- bohnen		Linsen		Kart- toffeln									
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.								
Groß - Strehly am 16. Dezember 1902.	Schöster	15	—	12	80	13	—	12	80	20	—	15	00	30	00	4	50	6	—	24	—	2	50	4	80
	Niedriger	13	25	11	50	11	50	12	—	18	00	17	50	27	00	4	—	5	—	21	40	2	30	4	00
Mest am 12. Dezember 1902.	Schöster	15	00	12	80	13	—	12	60	—	—	—	—	—	—	4	00	6	—	24	—	2	50	4	50
	Niedriger	13	25	11	50	11	50	12	—	—	—	—	—	3	60	5	—	—	—	21	60	2	30	4	—
Leichnitz am 16. Dezember 1902.	Schöster	14	60	12	50	13	50	13	00	17	—	18	—	—	—	4	—	6	—	24	—	2	20	4	20
	Niedriger	13	—	11	50	12	—	12	00	16	—	17	—	—	—	3	60	5	—	21	—	2	00	4	00

—————

Doppelstanz-Dachsteine
mit und ohne Kopfrichtung

Röhre in verschiedenem Weiten
Brunnenringe hart Mauerwerk
Fliesen, Trochelpatten u.
empfehlte die Cementwaarenfabrik.

S. Cohn, Oppeln
Holltor

Guter Verdienst

bietet sich
tüchtigen Agenten
durch den Verkauf von
Nähmaschinen.

Ges. Offerten sind unter 503 A. G.
an die Expedition dieses Blattes zu richten.

THEE-MESSMER

in 100,000 Familien gerufen. Probe-
packete 60 bis 1,25 Bg.
F. Freyhöfer Delicatenhandlung, Groß-Strehly.

Schafs Berechnung der Zinsen für das Jahr 1902 bleibt die Kreis-Sparkasse vom 27. bis Ende d. Mts. geschlossen.

Es werden daher an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen, noch Zahlungen geleistet werden.

Groß-Strehly, den 3. Dezember 1902.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Wochenmarkt.

Wegen der Weihnachtsfeiertage findet hierorts der Wochenmarkt
Dienstag, den 23. Dezember d. Js.

statt.

Mest, den 15. Dezember 1902.

Der Magistrat.

Ausverkauf.

Selten günstigere Gelegenheit bietet sich dem geehrten
Publikum zum Einkauf von Uhren und Schmuckstücken,
zu Weihnachts- und Gelegenheits-Geschenken
als jetzt im

Uhrmacher **Piskorsz'**chen Geschäftslokal, Schulstraße.

Gratulationskarten für Neujahr

mit Namensdruck

empfehlte in sauberster Ausführung und vielen modernen Mustern

Buchdruckerei **G. Hübner.**

Extra-Beilage

zu Stück 51 des Groß-Strehlitzer Kreisblatts vom 19. Dezember 1902.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (R. G. Bl. S. 105) wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres folgendes verordnet:

Einfahrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräthe der Grenzkreise sind ermächtigt, die Zurückführung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, das beim Weiden oder bei Benutzung zur Arbeit oder bei ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten besonders vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang oder die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, ist nur auf Grund einer vom Landrath ertheilten besonderen und stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande — mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse — desgleichen die Ein- und Durchfuhr von thierischem Dünger aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Soweit das Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547 ff.) und die dazu ergangenen und künftig ergehenden Ausführungsverordnungen nicht andere Beschränkungen auferlegen, ist die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse gestattet:

- a) Häute, Därme, Hörner, Knochen, Klauen, Wolle und Haare, sofern sie sich in vollkommen trockenem Zustande befinden und die Einföhrung in geschlossenen Wagen ohne Umladung bis an den Bestimmungsort erfolgt.
- b) geschmolzenes Talg in Gefäßen oder Blöcken.
- c) Knochenmehl.
- d) Blutflüßen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind.
- e) vollkommen durchgepöfeltes Fleisch.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig.

Die Ein- und Durchfuhr der im zweiten und dritten Absatz dieses Paragraphen genannten Gegenstände ist nur auf den bei Landsberg, Derby, Woischnit, Bisja, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecin, Neu-Berun, Dzieditz, Goczalkowitz, Annaberg, Bleischwitz, Jägerndorf und Ziegenhals die Landesgrenze überschreitenden Zollstrafen und erst dann erlaubt, wenn durch Prüfung seitens des diesseitigen Beamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei und an den nachstehenden Untersuchungsstellen:

1. an der Zollstraße bei Landsberg O. S., durch das Nebenzollamt II zu Zamiana,
2. an der Zollstraße bei Derby durch das Nebenzollamt II zu Derby,
3. an der Zollstraße bei Woischnit durch das Nebenzollamt II zu Woischnit,
4. an der Zollstraße bei Bisja durch das Nebenzollamt I zu Ostrosnitza,
5. an der Zollstraße bei Baingow, durch das Nebenzollamt II zu Baingow,
6. an der Zollstraße bei Schoppinitz durch das Nebenzollamt I zu Schoppinitz und durch das Nebenzollamt I zu Kattowitz,
7. an der Zollstraße bei Myslowitz und durch das Nebenzollamt II zu Myslowitz und durch das Hauptzollamt zu Myslowitz,
8. an der Zollstraße bei Neu-Berun durch das Nebenzollamt II zu Zabrzeq,
9. an der Zollstraße bei Oswiecin (Wahmübergangspunkt) durch das Zollamt I zu Oswiecin.
10. an der Zollstraße bei Goczalkowitz durch das Nebenzollamt II zu Goczalkowitz,
11. an der Zollstraße bei Dzieditz (Wahmübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I zu Dzieditz,
12. an der Zollstraße bei Annaberg durch das Nebenzollamt I zu Preußisch-Oderberg und durch das Nebenzollamt I zu Oesterreichisch-Oderberg,
13. an der Zollstraße bei Bleischwitz durch das Nebenzollamt II zu Bleischwitz,
14. an der Zollstraße bei Jägerndorf durch das Nebenzollamt I Jägerndorf-Bahnhof, und durch das Nebenzollamt II zu Jägerndorf-Stadt,
15. an der Zollstraße bei Ziegenhals durch das Nebenzollamt I Ziegenhals-Stadt, und durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals-Bahnhof.

§ 3. Thiere, thierische und sonstige Stoffe, die entgegen den vorstehenden Verböten über die Landesgrenze geföhrt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten bezw. zu vernichten, oder zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tödtung des Viehes und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe

wachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten sind, bei mir zur Erstattung zu liquidiren. Ist die Thatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzuliefern und polizeilich zu überwachen, auch ist der zuständige Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Findet die Polizeibehörde bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden königlichen Hauptzollamte und nach Zustimmung des letzteren bald thunlichst freizugeben; anderen Falles hat sie, wenn die Verwertung der betreffenden Gegenstände die Deckung der durch die thierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Bewachung und Fütterung derselben entstehenden Ankosten voraussichtlich erwarten läßt und von ihr auf Grund der eingeholten Vorkennung des beamteten Thierarztes für zulässig erachtet wird, dieselben der Zollbehörde zur Verwertung in der vom Thierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Sollte dagegen der Werth der Gegenstände voraussichtlich hinter dem Betrage der bezeichneten Kosten zurückbleiben, so ist seitens der Polizeibehörde für die sofortige Vernichtung — vgl. Abs. 1. — Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Thatbestandes vorzulegen, so daß von dieser aus die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

Beförderung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Die Verladung von Rindvieh darf vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Absatz dieses Paragraphen und in den §§ 5 bis 7 nur auf den für den Verkaufskreis des Viehes ein für allemal hierzu bestimmten Eisenbahnstationen und nur an den für jede Station bestimmten, durch die Kreisblätter bekannt gemachten Tagen erfolgen.

Es sind bestimmt für den

1. Kreis Kreuzburg, die Stationen Kreuzburg, Pitschen und Konstadt,
2. Kreis Rosenburg, die Stationen Rosenburg und Sautenberg,
3. Kreis Lublitz, die Stationen Lublitz, Milchline und Tarnowitz,
4. Kreis Tarnowitz, die Station Tarnowitz,
5. Land- und Stadtkreis Beuthen und Stadtkreis Königshütte, die Station Beuthen,
6. Land- und Stadtkreis Stettow, die Station Stettow,
7. Kreis Jägrze, die Station Gleiwitz,
8. Landkreis Ost-Gleiwitz und Stadtkreis Gleiwitz, die Station Gleiwitz,
9. Kreis Plesch, die Station Plesch,
10. Kreis Rybnitz, die Station Rybnitz,
11. Kreis Ratibor, die Station Ratibor,
12. Kreis Leobschütz, die Station Leobschütz,
13. Kreis Cosel, die Stadt Handzlin,
14. Kreis Grottkau, die Stationen Grottkau und Etmachau,
15. Kreis Falkenberg, die Stationen Falkenberg, Grottkau und Lamsdorf,
16. Kreis Neustadt, die Station Ober-Glogau,
17. Kreis Meisse, die Station Meisse,
18. Land- und Stadtkreis Oypeln, die Station Oypeln,
19. Kreis Groß-Strehlitz, die Stationen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Für Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Meisse oder Neustadt oder in den auf dem linken Oderufer belegenen Theilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist die Verladung zum Eisenbahnverband auf bestimmte Tage nicht beschränkt.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahnverband ist ferner den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

- a) Der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines des Landrathes desjenigen Landkreises bezw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises, in dem das Vieh seinen Standort hat; dieser Erlaubnißschein hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß; in dem Schein ist unter Angabe der Verladungsstation, der Stückzahl und eines genauen Signalements der zu versendenden Thiere zu bezeichnen, daß diese Thiere während der letzten 14 Tage ununterbrochen im Kreise oder im Inlande — gestanden haben, und daß der Standort seit 14 Tagen seuchenfrei ist.

Haben einzelne Thiere am letzten Standort noch nicht 14 Tage gestanden, so ist zu bezeichnen:

1. daß die Thiere während der letzten bestimm anzugebenden Tage an dem einen Ort gestanden haben, und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist,
2. daß die Thiere nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit an einem anderen Orte gestanden haben und daß dieser andere Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist.

Der Erlaubnißschein darf nur auf Grund eines vom Versender vorzulegenden Ursprungszeugnisses, das im Besitze des Landrathes verbleibt, ausgestellt werden.

Soll die Verladung außerhalb des Verkaufskreises erfolgen, so ist außer der Erlaubniß der zuständigen Behörde des Verkaufskreises die Genehmigung des Landrathes desjenigen Landkreises bezw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises erforderlich, in dem der Verladeort liegt.

- b) ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Thierarztes erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;
- c) endlich eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Die Vorschrift bei b findet auf Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg OS., Grottkau, Leobschütz, Meisse oder Neustadt OS., oder in den auf dem linken Oderufer belegenen Theilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, keine Anwendung.

Die Bescheinigung zu a, b und c erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I beigefügten Formular und bleibt im Besitz des Begleiters.

Der Landrath oder die Polizeiverwaltung des Stadtkreises und der Vorstand der Verladungsstation führen über die Verladung Control-Register.

Bei Nachachtung der Erlaubniß ist ein Ursprungszeugniß (Formular 3) vorzulegen, das im Besitz des Landraths oder der Polizeiverwaltung des Stadtkreises verbleibt.

Die zur Verladung bestimmten Viehstücke müssen bei den Grenz- oder Kreis-Thierärzten bis zum Abend vor den ständigen Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die Thierärzte nicht verpflichtet, die fraglichen Termine wahrzunehmen.

Die Erlaubniß zur Verladung kann für andere als die im § 4 genannten Stationen oder für andere als die festgestellten Tage durch den Landrath erteilt werden. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung tragen in dem in diesem Absatz bezeichneten Fällen die Verleger nach Verhältniß der Anzahl ihrer Viehstücke.

Auf Marktwies, das nach dem obersteichischen Industriebezirk abgehen soll, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubniß zur Verladung und zwar auch auf anderen als den in § 4 genannten Stationen oder an anderen als den festgestellten Tagen für Viehmarktstage an Stelle der sonst zuständigen Behörden von der Ortspolizeibehörde des Marktores erteilt werden kann, selbst in dem Falle, wenn der Standort des Viehes in einem anderen Kreise belegen ist, als der Marktort.

§ 6. Kälber unter 4 Monaten — bis zur hervortretenden Hornentwidelung — dürfen auf allen Bahnstationen ohne Beschränkung verladen werden.

§ 7. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtiger Kinder von der Verladung und Verladung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 8. Für Hindvieh, das auf Märkte zum Zweck des Verkaufs angetrieben wird und in einem anderen Kreise, als demjenige des Marktores, seinen Standort hat darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von der für den Standort zuständigen Behörde im Voraus bescheinigt werden. Sie ist in diesem Falle auf dem für das Hindvieh ausgestellten Ursprungszeugniß zu vermerken. Demnächst darf der vorgeschriebene Erlaubnißschein von der für den Marktort zuständigen Behörde ausgefertigt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer binnen 24 Stunden nach Rückkehr des Thieres das Ursprungszeugniß mit der Bescheinigung des Viehrevisors oder der Ortspolizeibehörde des Marktores dem Viehrevisor, der das Zeugniß ausgestellt hat, zur Verichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Die Viehrevisoren haben die Zeugnisse sorgfältig aufzubewahren.

Hornbrandzeichen.

§ 9. Jedes Kind, das auf der Eisenbahn verendet werden soll — mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten — ist auf dem linken, bei dessen Fehlen auf dem rechten Horn mit einem Brandzeichen zu versehen, das den Anfangsbuchstaben des Bezirkskreises, sowie die Nummer angiebt, unter der das Kind in dem Erlaubnißscheine bezeichnet und aufgeführt ist.

Fehlen beide Hörner, so kann das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen kann vom Besitzer bereits vor der Beförderung des Viehstücks zur Bahn oder von dem beaufsichtigenden Thierarzte im Beisein des Verlegers unmittelbar vor der Verladung aufgebracht werden.

Hindvieh-Kontrolle.

§ 10. In den Landkreisen Kreuzburg, Rosenburg — mit Ausschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhof, Vorlowitz, Jaschine, Saubenberg, Kadau, Zembowitz und Thule. — Lublitz — mit Ausschluß des Amtsbezirks Katschmieder, Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Zabrze, Pleß und Rybnitz — mit Ausschluß der Amtsbezirke Nauden, Niffel und Petzrona, ferner in den Stadtkreisen: Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Königsbütte, ferner in den nachbenannten Theilen des Kreises Ost-Gleiwitz: Stadtbezirk Weiskretscham, Amtsbezirk Zworog, Bryanek, Lubie, Kamienitz, Schalscha, Preiszwitz, Schönwald und Richterndorf, sowie endlich in den nachbenannten Theilen des Kreises Ratibor: Amtsbezirke Klein- und Groß-Gorzytz, Blutschanz, sowie die Theile der Amtsbezirke Annaberg, Kreuzenort, Zworfan, die östlich der Bahnhinie Ratibor-Oderberg liegen einschließlich der von dieser Bahnhinie durchschnittenen Guts- oder Gemeindebezirke, sind nach dem anliegenden Formular II für jeden Guts-, Gemeinde- und Stadtbezirk Hindvieh-Register zu führen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 11. Die Führung dieser Register liegt den Vorstehern der Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke ob.

Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst im veterinärpolizeilichen Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde wünschenswerth ist, kann die Führung des Vieh-Registers anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 12. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Hindviehbestand eines jeden Viehhaltenden Gemeindegliedes einzutragen, wobei möglichst für den Viehbestand eines Gemeindegliedes eine besondere Seite des Registers anzulegen ist, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers und des Verkäufers etc., insofern der Kauf oder die Erwerbung und der Verkauf etc. nicht auf Märkten geschehen, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungszeugniß — § 5 Abs. 5, §§ 17 ff — ausgestellt wird.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungszeugnisses oder Verladeerlaubnißscheines (§§ 5, 8, 17) den Erwerb nachweisen, auch auf Verlangen des Viehrevisors das Stück selbst vorführen.

Das Ursprungszeugniß oder der Verladeerlaubnißschein (Abf. 2) wird vom Viehrevisor mit der Nummer

versehen, unter der das Viehstück im Viehregister eingetragen ist, und mit den sonst eingehenden Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnischeinen der Reize nach zusammengeheftet. Etwaige Mängel in den Ursprungs-Zeugnissen oder Verladeerlaubnischeinen sind im Viehregister — nach Vergleich mit den Thieren — zu ergänzen und die besonderen Abzeichen nachzutragen.

Die gesammelten Ursprungszeugnisse und Verladeerlaubnischeine (Absatz 2 und 3) sind von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den zuständigen Ortspolizeibehörden zu überbringen, die sie nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 13. Jeder, der Kindvieh hält, ist verpflichtet, alle Veränderungen in seinem Kindviehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich, abgesehen vom Falle der Veräußerung oder der Schlachtung nicht auf selbstgezüchtete Kübler, so lange sie noch nicht 4 Wochen alt sind.

§ 14. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, die zur Unterstützung die Gendarmen des Bezirks in Anspruch nehmen dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreisveterärzte.

Jede Revision ist im Register zu vermerken.

Die Grenzollbeamten sind ermächtigt, in die Viehregister Einsicht zu nehmen, sich auch durch Vermittelung der Viehrevisoren, Polizeibehörden und Gendarmen Viehstücke vorführen zu lassen.

§ 15. In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in denen Kindviehregister geführt werden, sind von den dort anwesenden Schlachtern, Vieh- und Fleisqhändlern Viehbücher zu führen, in die jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingestellte Stück Kindvieh, sowie dessen Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung, oder dem Verkauf oder der Schlachtung einzutragen ist.

Binnen 6 Stunden nach jeder Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungszeugnisse oder sonstiger Legitimationscheine davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm eine Schlachtung oder ein Wiederverkauf in derselben Frist anzuzeigen. Dies gilt auch für Wurstmacher und solche Fleischer, die gemeinschaftlich ein Stück Kindvieh geschlachtet haben. In diesem Falle hat der Fleischer, bei dem die Schlachtung bewirkt ist, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu machen und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, während der Andere, unter Angabe des Namens des Verkäufers — oder Theilhabers — die entnommene Fleischmenge innerhalb derselben Frist dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist dies von Schlachtern oder Wurstmachern gekauften Kind- oder Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen.

Bei der sechsständigen Anmeldefrist wird die Nachtzeit — § 23 — nicht mitgerechnet.

Die Viehbücher müssen auch eine Spalte enthalten, worin der Name und Wohnort des Käufers der Haut eingetragen wird.

Die im § 14 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher genau zu kontrolliren.

§ 16. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus einzeln gelegenen Gehöften — Ausbauten — bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besetzung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzubringen.

Ursprungszeugnisse für Kindvieh. Beförderung von Rindfleisch auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der Gebietstheile, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen Kindvieh-Register geführt werden, muß jeder, der anders als vermittelst der Eisenbahn Kindvieh über die Grenze einer Feldmark befördert, ein nach Formular M ausgefertigtes Ursprungszeugniß oder einen gültigen Verlade-Erlaubnischein § 5 Abs. 1a — der auf Verlangen von der anstellenden Behörde unter entsprechender Beachtung des § 20 Abs 2 mit einem Vermerk folgender Art zu versehen ist:

„Gültig als Transportweis im Grenzbezirke für die Zeit vom _____ bis _____ auf dem Wege von _____ über nach _____ bei sich führen, also auch dann, wenn Kindvieh von Aufserhalb in diese Gebietstheile emtr.t. Kommt das Kindvieh aus Ortschaften, in denen keine Viehkontrolle eingeführt ist, so sind Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden nach der für die betreffenden Orte geltenden Form beizubringen.“

§ 18. Die Ursprungszeugnisse sind von den Viehrevisoren kostenfrei in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit Revisionen sich nicht in Besitz eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen. Ursprungszeugnisse, die zum Zwecke des Eisenbahnverkehrs ausgestellt werden, sind in denjenigen Gegenden, in denen Kindviehregister geführt werden, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Vieh- oder Fleischthiere oder zu anderen als die darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 19. Für Kindvieh, das auf Märkten aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse erforderlich.

Bei den auf Märkten gefaßten, in den Kontrollbezirk abgehenden, sowie bei den unverkauft von Märkten in den Kontrollbezirk zurückgehenden Kindern ist ein Vermerk des Viehrevisors oder der Ortspolizeibehörde des Marktes auf dem betreffenden Ursprungszeugniß erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung im Orts-Vieh-Kontrollregister hemmen zu können.

Liegt der Bestimmungsort im Grenzollbezirk (§ 22) und liegt ein von einem Viehrevisor (§11) ausgestelltes Ursprungszeugniß (Absatz 1) vor, so ist zum Ausweise für die Zollbehörde in dem Vermerk gleichzeitig der Weg und die nach § 20 zu bemessende Beförderungsfrist anzugeben.

§ 20. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen sind den Viehrevisoren von den Landräthen oder den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise geheftet und mit dem amtlichen Siegel und Vermerk über die Zahl der im Fest enthal-

tenen Formulare versehen zuzustellen, sodas bei der Verwendung die ausgestellten Ursprungszeugnisse von den gleichlautend auszufüllenden und mit denselben Nummern zu versehenen Abschnitten losgetrennt werden können und letztere der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Viehrevisoren zurückbleiben.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer auf höchstens 3 Tage bemessenen Gültigkeitsdauer auszustellen, die auch nur Stunden betragen kann und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß nicht hinausgehen darf.

In den Ursprungszeugnissen ist nach Anleitung des Formulars zu bezeichnen, daß das Kindvieh während der letzten 14 Tage am Orte gestanden hat, und daß der Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Das Kindvieh an seinem letzten Standort noch nicht volle 14 Tage gestanden, so können trotzdem Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn durch Verichtigung des Standortes ausgestellte Ursprungszeugnisse über die zu 14 Tagen fehlende Zeit und über die Seuchenfreiheit des Standortes während dieser Zeit unzweifelhafter Nachweis geführt wird.

Außerhalb des Grenz Zoll-Bezirks können Ursprungszeugnisse bis zur Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und unter der Form von Sammelzeugnissen erteilt werden, wenn das Kindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidewecken über die Grenzen der Feldmark geführt wird. Dort, wo es üblich ist, Kindvieh zu Feldarbeiten oder sonstigen Spanddiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, das Erforderniß von Ursprungszeugnissen für solche Zwecke vollständig außer Kraft zu legen.

§ 21. Im Falle des Ankaufs eines Stückes Kindvieh oder der Einstellung eines solchen in einen Revisionsbezirk, oder des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungszeugniß oder der ausgestellte Verladeerlaubnischein (§§ 5, 8, 17) innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Abreise des Thieres dem Revisor zur Verichtigung des Viehregisters ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

§ 22. Im Grenz Zollbezirk, der durch die in der Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 6. Juni 1900 (Amtsblatt Seite 178 ff.) bezeichnete Binnenlinie gebildet wird, sowie für die aus dem Grenz Zollbezirk nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Kindvieh treten in den Fällen des § 17 und für die aus dem Grenz Zollbezirk nach dem Binnenlande gehenden Kindviehtransporte auch in den Fällen des § 19 Absatz 1 an die Stelle der Ursprungszeugnisse, soweit letztere nicht von den Viehrevisoren (§ 11) ausgestellt sind, diejenigen Verordnungs- oder Legitimationscheine, die von den seitens des Provinzial-Steuer-Directors dazu berufenen Amtsstellen und Personen ausgestellt werden. Wenn im Falle des § 19 Absatz 1 das Kindvieh am Markorte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenz Zollbezirk Ursprungszeugnisse.

Die hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Ursprungszeugnisse geltenden Bestimmungen in den §§ 8, 12, 19 Absatz 2 und 3 und § 21 finden auf die nach Absatz 1 ausgestellten Verordnungs- und Legitimationscheine sinngemäße Anwendung.

§ 23. Zur Nachtzeit, und zwar in den Monaten vom 1. October bis 1. April von Abend 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr, ist in der Zone, in der die Kindviehkontrolle eingeführt ist, jeder Transport von Kindvieh über die Feldmarksgrenze auf Landwegen verboten.

Für den Grenz Zollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Vereins Zollgesetzes vom 1. Juli 1863 — §§ 22, 21 — maßgebend.

Schlussbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 95.)

§ 25. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 22. März 1883 (Ertrablatz zu Stück Nr. 13 des Amtsblattes) 27. Juni 1883 — Ertrablatz zu Stück 26 des Amtsblattes — 26. Juli 1884 — Amtsblatt S. 300 — 8. October 1884 — Amtsblatt Seite 406 — 25. Januar 1885 — Amtsblatt Seite 26 — 28. Januar 1888 — Amtsblatt Seite 43 — 29. Januar 1889 — Amtsblatt Seite 50 — 3. Dezember 1889 — Amtsblatt Seite 332 — 14. October 1890 — Amtsblatt S. 276 — 19. Januar 1898 — Amtsblatt Seite 20 — werden aufgehoben.

Soweit in bestehenden Anordnungen auf Bestimmungen der im ersten Absatz genannten Anordnungen zurückgegriffen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Anordnung an ihre Stelle.

§ 26. Die gegenwärtige Anordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Oppeln, den 20. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Holz.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit der Anweisung an die Ortsbehörden, sofort für Weiterverbreitung in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen. Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar f. Jahres in Kraft. Künftig ist bei Verladung von Kindvieh auf der Eisenbahn nur ein Ursprungszeugniß (roth) auszureichten, welches gegen das bisherige Muster hauptsächlich insofern Veränderungen zeigt, als die Zeitdauer während welcher das Thier an einem seuchenfreien Ort gestanden haben muß, auf 14 Tage herabgesetzt und die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses selbst allgemein auf 3 Tage bemessen ist. Die bisherigen Formulare können nach entsprechender Berichtigung aufgebraucht werden.

Groß-Strehlitz, den 14. December 1902.

Der Königliche Landrath.

von Alten.

G e b ü h r e n - T a r e

für die beidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Oppeln.

§ 1. Die beidigten und öffentlich angestellten Versteigerer erhalten für die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 100 Mark	5	vom Hundert,	
„ „ „ über 100 Mark bis 300 Mark	3	„ „ „	„
„ „ „ „ 300 „ „ 1000 „	2	„ „ „	„
„ „ „ „ 1000 „ „ 5000 „	1	„ „ „	„
„ „ „ „ 5000 Mark	$\frac{1}{2}$	„ „ „	„

jedoch nicht unter 2 Mark.

§ 2. Für die Versteigerung unbeweglicher Sachen steht den öffentlichen Versteigern nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Gebühren zu.

§ 3. Die in § 1 festgesetzten Gebühren stehen den Versteigern auch für die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. an den Meistbietenden zu.

Der Werth des Erlöses bestimmt sich hierbei nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Pächters während der ganzen Pachtzeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Pachtverhältnissen ist der fünfundsiebzigste Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrages erfolgt die Berechnung unter Zugrundelegung dreier Jahre.

Die in den §§ 1—3 festgesetzten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Versteigerers, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen ein Anderes bestimmt ist.

§ 5. Hat der Versteigerer auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen durch einen besonderen Sachverständigen abschätzen lassen, so steht ihm der Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten zu.

§ 6. An baaren Auslagen werden dem Versteigerer im Uebrigen vergütet:

1. Die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten.
2. Die Reisekosten.

Muß der Versteigerer zur Vornahme einer Versteigerung oder öffentlichen Verpachtung außerhalb seines Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen so erhält er an Reisekosten bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Kosten einer Fahrkarte (Rückfahrkarte) dritter Klasse, im Uebrigen für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt er mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Wohnsitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für den Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden, und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als ein Geschäft.

§ 7. Wird die Versteigerung oder öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine rückgängig gemacht, oder wird auf Grund der Versteigerung oder Verpachtung ein Zuschlag nicht erteilt, so stehen dem Versteigerer abgesehen von dem Ersatz der baaren Auslagen (§§ 5 und 6) nur zwei Drittheile der in den §§ 1—3 festgesetzten Gebühren zu.

Wird die Versteigerung oder Verpachtung vorher rückgängig gemacht, so erhält der Versteigerer außer dem Ersatz der baaren Auslagen (§§ 5 und 6) nur den vierten Theil der in den §§ 1—3 festgesetzten Gebühren.

Die Berechnung der Gebühren ist, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, der abgeschätzte Werth, sonst der marktgängige Preis oder eine besondere Abschätzung zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen des § 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8. Wird die Versteigerung durch die Polizeibehörde unterjagt, so hat der Versteigerer nur Anspruch auf den Ersatz der baaren Auslagen (§§ 5 und 6)

Oppeln den 6. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. J. V. S e l e r.